



SDK Schweizerische Sanitätsdirektorenkonferenz
CDS Conférence des directeurs cantonaux des affaires sanitaires
CDS Conferenza dei direttori cantonali della sanità
Weltpoststr. 20 Postfach CH-3000 Bern 15 Tel. +31 356 20 20 Fax. +31 356 20 30
<http://www.sdk-cds.ch> email: office@sdk-cds.ch

An die
Fraktionen der eidgenössischen Räte und
die Mitglieder der Kommissionen für
soziale Sicherheit und Gesundheit des
Ständerates und des Nationalrates

U/Ze.: 43.226/MJ

Bern, 25. April 2002

- 1. Kantone stimmen Vereinbarung mit santésuisse einstimmig zu**
- 2. Bundesgesetz über die Anpassung der kantonalen Beiträge für die innerkantonalen stationären Behandlungen nach dem Bundesgesetz über die Krankenversicherung: Ständeratsvariante als einzig gangbarer Weg**

Sehr geehrte Fraktionspräsidentinnen und -präsidenten
Sehr geehrte Nationalrätinnen und Nationalräte
Sehr geehrte Ständerätinnen und Ständeräte

Vorab haben wir Ihnen eine erfreuliche Nachricht mitzuteilen: Alle 26 Kantonsregierungen haben fristgemäss der Vereinbarung mit dem Dachverband der Krankenversicherer, santésuisse, zugestimmt. Die Vereinbarung wurde durch einen Entscheid des Eidgenössischen Versicherungsgerichtes vom 30.11.2001 ausgelöst. Sie bezweckt die aussergerichtliche Einigung über die Finanzierung der innerkantonalen stationären Behandlung von Halbprivat- und Privatpatienten in öffentlichen und öffentlich subventionierten Spitälern für die Zeit bis zum 31. Dezember 2001. Die Kantone verpflichten sich, die Forderungen der Krankenversicherer für das Jahr 2001 mit einem Pauschalbetrag von 250 Millionen Franken abzugelten. Die Vereinbarung ist eng an die gesetzliche Übergangsregelung geknüpft, wie sie der Ständerat mit dem dringlichen Bundesgesetz über die Anpassung der kantonalen Beiträge für die innerkantonalen stationären Behandlungen nach dem Bundesgesetz über die Krankenversicherung vorgeschlagen hat.

Die Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrates (SGK-N) stellt nun mit ihrem Entscheid diese Konstruktion von Vereinbarung und dringlichem Bundesgesetz grundsätzlich in Frage. Die SGK-N will einerseits die Zahlungspflicht der Kantone für einen Sockelbeitrag an Behandlungen für Privat- und Halbprivatversicherte auf die Privatspitäler ausdehnen und nicht auf die öffentlichen und öffentlich subventionierten Spitäler beschränken, wie dies das geltende KVG vorsieht. Andererseits wird durch die SGK-N dem vom Ständerat eingeleiteten "Übergangsgesetz" aus juristischen Gründen die Dringlichkeit abgesprochen. Folge dieser Beschlüsse war, dass der Verwaltungsrat von santésuisse mit seinem endgültigen Entscheid über den Beitritt zur Vereinbarung noch zuwartet.

Die Kantone halten den Entscheid der SGK-N für unverantwortlich:

- Er belastet die Kantone (für das Jahr 2002 sogar rückwirkend!) mit jährlich steigenden Beträgen im Ausmass von 200-300 Millionen Franken, ohne dass die Versicherten davon profitieren würden.
- Er bricht willkürlich ein Element einer Neuregelung der Spitalfinanzierung aus der vorgesehenen Gesetzesrevision heraus.
- Er ist mit anderen Artikeln im geltenden KVG nicht vereinbar (z.B. Spitalplanungskompetenzen der Kantone).
- Er gefährdet eine notwendige und rasche Lösung eines schwerwiegenden Problems.
- Er führt zu grossen Unsicherheiten und Vollzugsproblemen bei der Rechnungsstellung der Spitäler, unter welchen auch die Versicherten zu leiden haben.

Die SDK bittet Sie deshalb eindringlich, in der Juni-Session dem *unveränderten* ständerätlichen Gesetzesvorschlag zu folgen und sowohl die Ausdehnung der Mitfinanzierungspflicht der Kantone für Privatspitäler wie auch die Aufhebung der Dringlichkeit abzulehnen. Damit ermöglichen Sie eine rasch wirksame Lösung und verhindern einen möglichen Scherbenhaufen.

Wir danken Ihnen für Ihr Verständnis.

Mit freundlichen Grüssen

SCHWEIZERISCHE
SANITÄTSDIREKTORENKONFERENZ

Alice Scherrer
Regierungsrätin AR
Präsidentin SDK

Kopie an:

Bundesrätin Ruth Dreifuss
BSV
santésuisse
KdK
FDK
Gesundheitsdepartemente der Kantone
Medien